Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 2964.) Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stettiner Stadtobligationen zum Betrage von 500,000 Rthlr. Vom 10. April 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Da der Magistrat der Stadt Stettin darauf angetragen hat, zur Einrichtung einer städtischen Gaserleuchtung und anderen städtischen Anlagen und Verbesserungen, unter Einziehung und Vernichtung der nach dem Privilegium vom 23. September 1840. (Gesetzsammlung für 1840. Seite 303.) ausgestellten, für einen anderen Zweck bestimmt gewesenen Stadtobligationen im Betrage von 500,000 Rthlr., einen gleichen Betrag auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Stadtobligationen, jedoch mit anderen Bedingungen ausstellen zu dürfen, und da sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Stadtgemeine, noch der Gläubiger etwas zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausstellung von 500,000 Rthlr. geschrieben Fünfmalhunderttausend Thaler Alt-Stettiner Stadtobligationen, und zwar in 5000, geschrieben Fünftausend Stück, jedes zu 100 Rthlr., geschrieben Einhundert Thaler Kurant, welche nach dem anliegenden Schema unter Litt. F. No. 1 bis 5000. auszustellen, mit Vier und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos bestimmten Folgeordnung zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Potsdam, den 10. April 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhlem.

Für den Finanzminister

von Auerswald. Kühne.

Jahrgang 1848. (Nr. 2964.)

Ausgegeben zu Berlin den 4. Mai 1848.

Schema.

Stettiner Stadt-Obligation.

Littera F. No. . .

über

100 Rthlr. Pr. Kurant.

Der Magistrat und die Stadtverordneten der hiesigen Stadt urkunden und bekennen hiermit, Namens derselben, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Einhundert Thalern Pr. Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die hiesige Stadtgemeinde zu fordern hat.

Die Rückzahlung des Kapitals an die Inhaber der Obligationen geschieht allmälig nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Amortisationsplane wobei die Folgeordnung der einzulösenden Obligationen durch das Loos bestimmt wird. Ein Kündigungsrecht steht den Inhabern der Obligationen gegen die Stadtgemeinde nicht zu.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird dasselbe in halbjährigen Terminen mit Vier und ein halb Prozent jährlich gegen Auslieferung der zu den Obligationen gehörenden Zinskupons verzinst.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Stettin mit ihrem Kämmerei- und Bürgervermögen.

Zu Urkund dessen ist diese Obligation unter unserer Unterschrift und Siegel ausgefertigt worden.

Stettin, den

(L. S.) Die Stadtverordneten.

(L. S.) Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Mit dieser Obligation sind Zinsscheine von № bis inkl. № mit der Unterschrift des Ober-Bürgermeisters ausgegeben.

(Nr. 2965.) Bekanntmachung über die mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Bestätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchste Order vom 4. Juli 1843. genehmigten Statuten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia". Vom 17. April 1848.

In Gemäßheit einer von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Order vom 25. März d. J. erhaltenen Ermächtigung haben wir die durch die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" beschlossenen, durch die Direktion der Gesellschaft besonders zusammengestellten Abänderungen der §§. 1. 6. 7. 11. 24. 25. 28. 37. 38. 49. und 52. ihrer, durch die Allerhöchste Order vom 4. Juli 1843. genehmigten Statuten bestätigt, was nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß jene Abänderungen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg zur öffentlichen Kenntniß werden gebracht werden.

Berlin, den 17. April 1848.

Der Minister des Innern.
v. Auerswald.

Der Justizminister.
In Vertretung desselben
Kisker.

(Nr. 2966.) Bekanntmachung über die mit Allerhöchster Genehmigung bestätigten Abänderungen und resp. Ergänzungen der §§. 42. 43. 44. 49. und 60. der durch die Allerhöchste Order vom 17. Mai 1844. genehmigten, und durch die Nr. 23. der Gesetzsammlung pro 1844. publizirten Statuten der Magdeburgischen Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft. Vom 19. April 1848.

Des Königs Majestät haben die von der Magdeburgischen Feuer-Versicherungsgesellschaft in der Generalversammlung vom 7. Mai v. J. beschlossenen Abänderungen und resp. Ergänzungen der §§. 42. 43. 44. 49. und 60. ihrer durch die Allerhöchste Order vom 17. Mai 1844. bestätigten und durch die Nr. 23. der Gesetzsammlung von 1844. publizirten Statuten mittelst Allerhöchster Order vom 28. März d. J. zu genehmigen und uns zu deren Bestätigung zu ermächtigen geruhet. Demzufolge haben wir die gedachten Abänderungen und resp. Ergänzungen heute bestätigt, was nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß jene Abänderungen und resp. Ergänzungen des gedachten Statuts durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß werden gebracht werden.

Berlin, den 19. April 1848.

Der Minister des Innern:
von Auerswald.

Der Justizminister.
In Vertretung.
Kisker.